Bericht zum Vortrag: Die Rolle des Aarhus Convention Compliance Committees im europäischen Umweltrechtsschutz am 3. September 2026

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Zugang zu gerichtlichem Rechtsschutz spielen im europäischen Umweltrecht eine zunehmend wichtige Rolle. Einen wesentlichen völkerrechtlichen Rahmen hierfür bildet die Aarhus-Konvention, die seit 1998 insbesondere den Zugang zu Umweltinformationen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrelevanten Verfahren und den Zugang zu Gerichten gewährleistet.

Welche Bedeutung diese Vorgaben in der Praxis haben und welche Rolle dabei das *Aarhus Convention Compliance Committee* (ACCC) spielt, war Gegenstand eines Gastvortrags von *Prof. Dr. Thomas Schomerus* am 3. September 2026 an der Universität Tübingen, auf Einladung von *Prof. Dr. Johannes Saurer*.

Prof. Schomerus ist Professor an der Leuphana Universität Lüneburg und seit 2021 eines von 9 Mitgliedern des ACCC. Das ACCC hat seine Rechtsgrundlage in Art. 15 der Aarhus-Konvention. Die Mitglieder des ACCC werden von der Meeting of the Parties (MOP) auf Vorschlag von parties oder NGOs auf die Dauer von jeweils 8 Jahre gewählt.

Zu Beginn seines Vortrags gab *Prof. Schomerus* einen Überblick über Entstehung und Grundstruktur der Aarhus-Konvention. Er verdeutlichte, dass es sich nicht lediglich um ein umweltrechtliches Abkommen handelt, sondern auch um ein Instrument zur Stärkung der „Umweltdemokratie“.

Wichtige Impulse habe der Entstehungsprozess der Aarhus-Konvention aus der Rio-Deklaration von 1992 empfangen. Mittlerweile habe die 1998 verabschiedete und 2001 in Kraft getretene Konvention 48 Vertragsparteien, einschließlich der EU. Deutschland hat dabei erst 2007 ratifiziert und bereits bei Unterzeichnung der Konvention 1998 Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit im deutschen Verwaltungsrecht geäußert, insbesondere im Hinblick auf Bestrebungen zur Deregulierung und Verfahrensbeschleunigung. Die Konvention auch Nicht-UNECE-Staaten offen; zuletzt ist Guinea-Bissau (2023) und Usbekistan (2025) beigetreten, während Belarus 2022 ausgetreten ist.

Als regionales Pendant nannte *Prof. Schomerus* das 2021 in Kraft getretene Übereinkommen von Escazú für Lateinamerika und die Karibik, das ebenfalls über ein Compliance-Gremium verfügt.

Die Zielsetzung der Umweltdemokratie spiegelt sich insbesondere in den drei Säulen der Konvention wider: dem Zugang zu Umweltinformationen, der Öffentlichkeitsbeteiligung an umweltrelevanten Entscheidungsverfahren und dem Zugang zu Gerichten. Die Vorgaben der Konvention sind auf europäischer und nationaler Ebene in zahlreiche Regelungen eingeflossen, etwa in die Aarhus-Verordnung und die einschlägigen EU-Richtlinien sowie in Deutschland insbesondere in das Umweltinformationsgesetz, das UVP-Gesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz.

Im Mittelpunkt des Vortrags stand anschließend die Organisation der Konvention und insbesondere die Arbeit des Compliance Committee.

Träger der Konvention ist die Vertragsstaatenkonferenz (Meeting of the Parties, MOP), die von einem Büro, einer Arbeitsgruppe sowie speziellen Task Forces zu den drei Säulen unterstützt werde.

Beschwerden können beim ACCC insbesondere von Mitgliedern der Öffentlichkeit und Umweltverbänden eingereicht werden. Das Verfahren ist zwar teilweise gerichtsähnlich ausgestaltet, soll jedoch vor allem auf eine einvernehmliche und beratende Klärung von Verstößen gegen die Aarhus-Konvention hinwirken. Die Entscheidungen werden im Konsens getroffen und die Verfahrensunterlagen grundsätzlich öffentlich zugänglich gemacht.

Die neun Mitglieder des Committee werden von der Vertragsstaatenkonferenz auf Vorschlag von Vertragsparteien oder NGOs für jeweils acht Jahre gewählt und handeln ausschließlich in persönlicher Funktion.

In seinem Vortrag zeigte Prof. Schomerus, dass die Unabhängigkeit des ACCC durchaus umkämpft ist, habe sich erst jüngst bei der Neuwahl im November 2025 gezeigt, als es zu einer Kontroverse darüber gekommen sei, ob auch amtierende Mitglieder der Exekutiven der Vertragsparteien geeignete Mitglieder des ACCC sein können.

Eine faktische Schwächung des Compliance Mechanismus und der Arbeit des ACCC sei auch darin zu sehen, dass es zu Mittelkürzungen im Etat des ACCC komme und Entscheidungen des ACCC nicht umgesetzt würden.

Anhand verschiedener Fälle zeigte *Prof. Schomerus*, welche praktische Bedeutung die Arbeit des Ausschusses hat.

Besonders bekannt wurde der sogenannte Trianel Fall. Das ACCC beanstandete, dass das deutsche Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz die Rechtsschutzmöglichkeiten zu stark beschränkte. Im Zuge dessen befasste sich der EuGH 2012 mit der Problematik; die Vorgaben wurden in Deutschland schließlich durch Änderungen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz umgesetzt.

Auch im Verfahren WWF/Greenpeace (ACCC/C/137) stellte das ACCC einen Verstoß Deutschlands gegen die Aarhus Konvention fest. Gegenstand war eine Voraussetzung für die Anerkennung von Umweltvereinigungen nach § 3 UmwRG, wonach jeder Person, die die Ziele der Vereinigung unterstützt, eine Mitgliedschaft mit vollem Stimmrecht zustehen musste. Das ACCC sah hierin einen Verstoß gegen Art. 9 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Abs. 5 Aarhus Konvention.

Prof. Schomerus stellte daneben mehrere aktuellere Verfahren vor. Noch anhängig ist etwa ein Verfahren zum Rechtsschutz beim Stromnetzausbau (ACCC/C/2020/178 Germany), bei dem es um die Frage geht, ob der erst gegen den abschließenden Planfeststellungsbeschluss Rechtsschutz gegenüber vorgelagerten Entscheidungen der Bedarfsfestlegung und Bundesfachplanung den Anforderungen an einen angemessenen und effektiven Rechtsschutz nach Art. 9 Abs. 4 Aarhus Konvention genügt.

Ein weiteres anhängiges Verfahren wurde 2023 von der Deutschen Umwelthilfe eingeleitet. Hier wird gegenüber Deutschland geltend gemacht, bei der Vorbereitung der Novelle des Klimaschutzgesetzes keine ausreichende Öffentlichkeitsbeteiligung nach Art. 8 Aarhus Konvention ermöglicht zu haben.

Anhand weiterer internationaler Verfahren zeigte *Prof. Schomerus*, wie das ACCC die Anforderungen der Konvention konkretisiert. So wurde in einem litauischen Verfahren eine Frist von lediglich zehn Arbeitstagen für die Einsichtnahme in UVP-Unterlagen und die Vorbereitung der Öffentlichkeitsbeteiligung als nicht ausreichend angesehen. In einem slowakischen Verfahren vertrat das Committee zudem die Auffassung, dass Art. 8 Aarhus Konvention auch die Vorbereitung umweltrelevanter Parlamentsgesetze durch Exekutivorgane erfassen kann.

Im Anschluss ging *Prof. Schomerus* auf das Verhältnis des ACCC zu nationalen und europäischen Gerichten ein. Zwar seien die Feststellungen des Ausschusses nicht mit gerichtlichen Entscheidungen gleichzusetzen, sie können jedoch wichtige Impulse für die Weiterentwicklung des Umweltrechts geben.

Zum Abschluss bewertete *Prof. Schomerus* auch die Stärken und Grenzen des Compliance-Mechanismus. Zu seinen besonderen Vorteilen zählen die Unabhängigkeit und fachliche Qualifikation der Mitglieder, der konsensorientierte und außergerichtliche Charakter des Verfahrens sowie die weitgehende Verfahrenstransparenz.

Dennoch verfügt das ACCC nur über begrenzte Möglichkeiten, die Einhaltung seiner Feststellungen durchzusetzen; im Wesentlichen bleibe ihm allein das Mittel von *name, blame and shame*. Hinzu kommen eine hohe, weitgehend ehrenamtlich zu erledigende Arbeitsbelastung und teilweise lange Verfahrensdauern. Eine laut ihm dringend erforderliche Neufassung der Konvention erscheine politisch kaum durchsetzbar; dennoch müsse es Reformen, insbesondere ein Wandel umweltpolitischer Diskussionen und Aktionsformen im Zuge der Digitalisierung, von social media und der zunehmenden Bedeutung von KI, geben.

Gleichwohl hob *Prof. Schomerus* die Bedeutung des Ausschusses insbesondere für die Zivilgesellschaft und für die Durchsetzung umweltrechtlicher Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten hervor.

Die abschließende Diskussion griff diese Spannungsfelder auf. In der Diskussion wurden Fragen zum Fallaufkommen des Aarhus Compliance Committees, zum Modus der Wahl der Mitglieder, zu Zulässigkeitsvoraussetzungen für Beschwerden, zu einzelnen Entscheidungen, und des bestehenden Reformbedarfs angesprochen.

Im Mittelpunkt stand dabei auch die von *Prof. Schomerus* zum Abschluss aufgeworfene Frage, ob die Aarhus-Konvention weiterhin ein notwendiges Korrektiv zur Wahrung der Umweltdemokratie darstelle oder ob ihre Beteiligungs- und Rechtsschutzanforderungen zunehmend in Konflikt mit politischen Bestrebungen nach Verfahrensbeschleunigung und Bürokratieabbau gerate.

Der Vortrag verdeutlichte damit, dass die Aarhus Konvention nicht nur grundlegende Verfahrensrechte im Umweltrecht absichert, sondern zugleich fortlaufend Fragen nach

dem Verhältnis von effektivem Umweltschutz, demokratischer Beteiligung und effizienten Entscheidungsfragen aufwirft.

von Carla Reibel, Marie-Sophie Hägele und Friederike Zeller